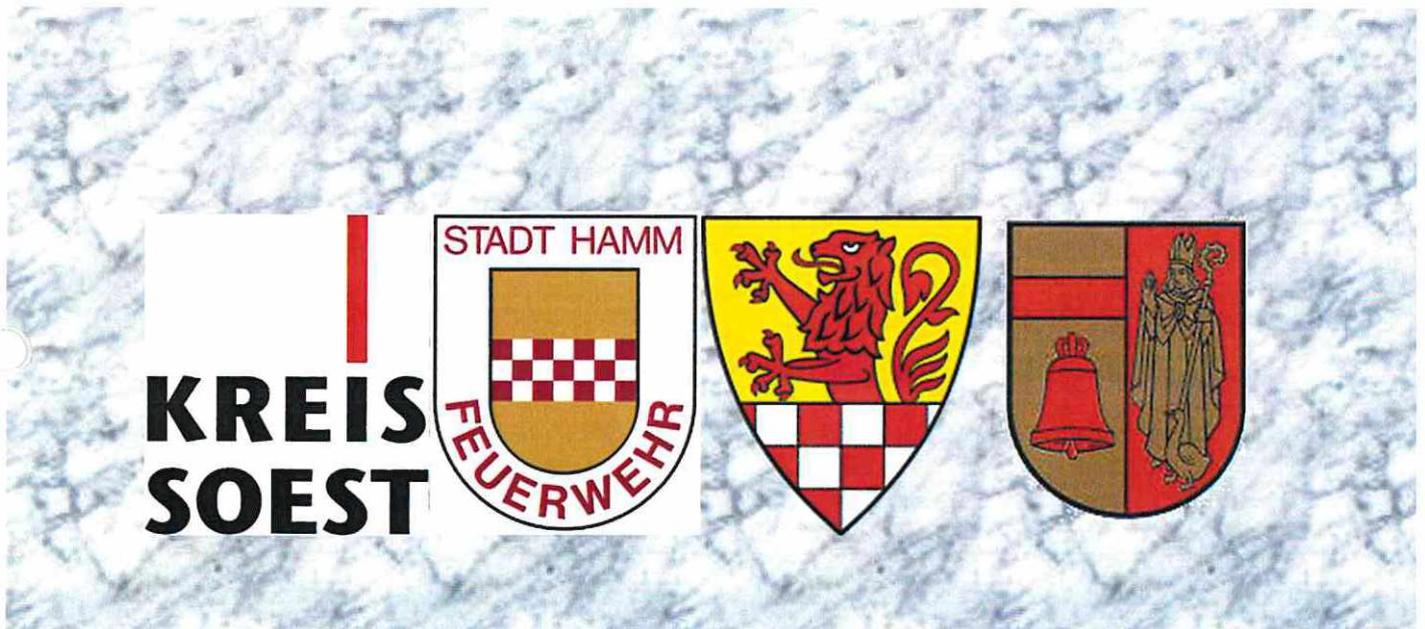


„UNECHTE ARGE“ DER FEUERWEHREN IN TRÄGERSCHAFT DES KREISES SOEST



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

der Stadt Hamm, dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Unna

über die Gründung einer „unechten Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren“

Präambel:

Aufgrund des § 2 (3) Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) i. V. mit den §§ 1 und 2 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird zum Zweck der Gewährleistung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen, die auf der Ebene der Gebietskörperschaften durchzuführen sind, zwischen der Stadt Hamm und den Kreisen Soest, Unna, Coesfeld – vertreten durch die jeweiligen Oberbürgermeister und den Landrat, die Landrätin – folgender öffentlich - rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Zweck des Vertrages, Name und Sitz der ARGE

1.1 Die oben genannten Gebietskörperschaften schließen sich zur Durchführung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen, die auf Ebene der Gebietskörperschaften durchzuführen sind, für diesen Zweck zu einer „unechten Arbeitsgemeinschaft“ (ARGE) zusammen.

1.2 Die ARGE führt die Bezeichnung:

„Unechte Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehren“
in Trägerschaft des Kreises Soest

bzw. die Kurzbezeichnung:

„unechte ARGE der Feuerwehren“ in Trägerschaft des Kreises Soest

1.3 Sitz der ARGE ist: Kreis Soest, Boleweg 110 – 112 in 59494 Soest

2. Beteiligung, Willensbildung

2.1 Die Anteile der ARGE sind gleich groß.

- 2.2 Die Willensbildung innerhalb der ARGE erfolgt nach Beratung und Anhörung der jeweiligen Kreisbrandmeister und ihrer Stellvertreter sowie des Leiters der Berufsfeuerwehr Hamm und seinem Stellvertreter.
- 2.3 Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung die Mehrheit der Stimmen. Kommt keine Mehrheit zustande, dann gibt die Stimme des Vertreters des Trägers den Ausschlag.
- 2.4 Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch jedenfalls der Einstimmigkeit:
- Festlegung des Ausbildungsortes
 - Die Änderung oder Auflösung des vorliegenden Vertrages
 - Die Änderung oder Auflösung des diesem Vertrag zugrunde liegenden gesetzlichen Ausbildungsauftrages
 - Das Tätigen von Ausgaben und das Ermitteln der Kosten zur Unterhaltung der Ausbildung
 - Alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf Organisation, Betrieb und Geschäftstätigkeit der ARGE
 - Anerkennung oder vergleichsweise Bereinigung von gegen die ARGE erhobenen Ansprüchen.

3. Geschäftsführung und Organisation der ARGE

- 3.1 Die ARGE tritt nach außen als Gemeinschaft auf und wird durch den Kreis Soest als Träger (Vertreter des Trägers) vertreten.
- 3.2 Es wird eine Geschäftsordnung verfasst, aus der hervorgeht, wie sich die Versammlung zusammensetzt und welche Funktionen und Aufgaben wie besetzt werden.
- 3.3 Der persönliche Vertreter des Trägers wird durch den Kreis Soest, im Einvernehmen mit der Versammlung der ARGE, ernannt.
- 3.4 Die Aufgaben des Trägers (Vertreter) umfassen vor allem:

- a) Die Vertretung der ARGE nach außen, insbesondere gegenüber anderer Interessenverbände sowie gegenüber dem Finanzamt und anderen Behörden,
 - b) die Präsentation und Darstellung der ARGE gegenüber Medien und Politik,
 - c) die Abstimmung und das Zusammenführen von Ausbildungs- und Fortbildungsinhalten
- 3.5 Der Vertreter des Trägers ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft über alle wesentlichen Vorkommnisse, die die gegenständliche Aus- und Fortbildung betreffen, unverzüglich zu informieren.
- 3.6 Der Vertreter des Trägers ist nicht berechtigt, ohne entsprechende Beschlussfassung gemäß Punkt 2 eigenmächtig Verträge abzuschließen, abzuändern oder sonstige Handlungen zu setzen, die die Rechte der ARGE oder der ARGE-Partner berühren oder der ARGE selbst oder den ARGE-Partnern Verpflichtungen auferlegen.
- 3.7 Den einzelnen Mitgliedern der ARGE ist es untersagt, bei Abgabe von Erklärungen, Ankündigungen und Veröffentlichungen, die die gegenständliche Aus- und Fortbildungen betreffen, anders als ein Mitglied der ARGE aufzutreten.

4. Gemeinschaftskonto, Sondervermögen, Beistellungen

- 4.1 Die ARGE-Partner richten für die Zwecke der ARGE bei der Sparkasse Soest ein Gemeinschaftskonto ein, für das der Vertreter des Trägers und der Geschäftsführer gemäß der Geschäftsordnung zeichnungsberechtigt sind. Eine Prüfung des Zahlungsverkehrs erfolgt gemäß Geschäftsordnung. Der gesamte Zahlungsverkehr der ARGE läuft über dieses Gemeinschaftskonto.

- 4.2 Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Lehrgangsbetrieb und der Kalkulationsgrundlage. Diese sind so bemessen, dass alle Kosten abgedeckt werden. Nachschüsse bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch die ARGE-Partner.
- 4.3 Des Weiteren stellen die ARGE-Partner der ARGE die in Anlage 2 verzeichneten Gegenstände zur Verfügung. Die Gegenstände verbleiben im Eigentum des ARGE-Partners.
- 4.4 Die bisherigen Einlagen bzw. Rückstellungen der einzelnen ARGE-Partner aus der bisherigen ARGE Ahlen-Brockhausen werden als Einlage auf das Gemeinschaftskonto, welche in das Sondervermögen der ARGE übergeht.

5. Leistungen

- 5.1 Die Leistungserbringung wird gemäß der Geschäftsordnung aufgeteilt. Ungeachtet dessen ist jedes ARGE-Mitglied verpflichtet, alles vorzukehren, um die fristgerechte und reibungslose Erfüllung der von der Arbeitsgemeinschaft übernommenen Aufgaben zu ermöglichen.
- 5.2 Die ARGE-Partner erbringen die ihnen gemäß Geschäftsordnung übertragenden Leistungen in ihren eigenen Standorten und Büros.
- 5.3 Die Kosten bzw. Aufwände, die den einzelnen Partnern im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, werden nicht verrechnet.

6. Finanzielle Aufteilung

- 6.1 Die Höhe der Rechnungen richtet sich je nach Anzahl der Lehrgangsteilnehmer der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der ARGE-Partner, die im Rahmen der ARGE durchgeführt werden.
- 6.2 Die Zahlungen erfolgen auf das in Punkt 4.1 genannte Bankkonto.

- 6.3 Von diesem Konto sind auch alle gemeinsamen Kosten und Aufwände der ARGE zu bezahlen.
- 6.4 Falls sich Überschüsse oder Defizite ergeben, werden diese zu gleichen Teilen auf die ARGE-Partner aufgeteilt.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Die ARGE beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und endet mit dem Ende der gesetzlichen oder der gegenständlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
- 7.2 Eine Kündigung der Arbeitsgemeinschaft durch einen ARGE-Partner ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Diese können sein: Strukturelle Veränderungen eines ARGE-Partners, Neuorganisationen auf Ebene der Regierungsbezirke, wenn ein anderer ARGE-Partner seine Pflichten aus dem ARGE-Vertrag (insbesondere auch die Treuepflicht) gröblich verletzt oder weitere wichtige Gründe.
- 7.3 Die ARGE-Partner können jedoch jederzeit die einvernehmliche Beendigung der ARGE beschließen.

8. Ausfall eines Vertragspartners

- 8.1 Im Fall des freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheidens eines ARGE-Mitgliedes sind die anderen Mitglieder berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft allein fortzusetzen. Es ist darüber ein Einvernehmen herzustellen.
- 8.2 Bei Ausscheiden eines ARGE-Partners ist zum Stichtag des Ausscheidens eine Abrechnung vorzunehmen. Der ausscheidende Partner hat einen Anspruch, nach Abzug aller Kosten, auf die erbrachte bzw. befindliche Einlage.

9. Versicherungen

- 9.1 Die gegebenenfalls abzuschließenden zusätzlichen Versicherungen werden auf die Lehrgangsgebühren anteilig umgelegt.

10. Gerichtsstand / Schiedsklausel

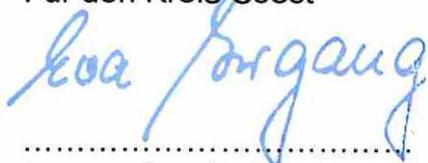
- 10.1 Die ARGE-Partner werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten aus dem ARGE-Verhältnis einvernehmlich beizulegen.
- 10.2 Sollte keine einvernehmliche Streitbeilegung zustande kommen, dann ist zur Entscheidung über sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Vertragsteilen ergeben, das für den Sitz des Trägers örtlich zuständige Gericht zuständig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, wenn diese ihr wirtschaftlich weitest möglich entspricht.
- 11.2 Der vorliegende Vertrag wird in ... Ausfertigungen erstellt. Jedes Mitglied der ARGE erhält eine Ausfertigung.

Soest, den 27.12.2017

Für den Kreis Soest



Irrgang, Landrätin


Lönnecke, Kreisdirektor

Hamm, den 10.01.2018

Für die Stadt Hamm



Coesfeld, den 16.1.2018

Für den Kreis Coesfeld



Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Unna, den 9.7.18

Für den Kreis Unna



Anlage 2 – Unechte Arbeitsgemeinschaft SO-HAM-COE-UN

4.3 – Auszug Vertrag: Weiteres stellen die ARGE-Partner der ARGE die in Anlage 2 verzeichneten Gegenstände zur Verfügung. Die Gegenstände verbleiben im Eigentum des beigestellenden ARGE-Partners.

Es handelt sich hier um:

- Beamer mit Deckenhalterung
- Büromaterial
- Fahrzeuge aus den oder von den Gebietskörperschaften
- Feuerwehropumpen aus den oder von den Gebietskörperschaften
- Schulungsmaterial aus den oder von den Gebietskörperschaften